

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR)

i.V.m. Artikel 24 ff. der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288

auf der Internetseite von Produktinformationen für Finanzprodukte, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden (Art. 8 SFDR)

Umbrella-Fonds	IP Fonds
Teilfonds	IP Pensionsplan Chance
Verwaltungsgesellschaft	BTG Pactual Europe Management Company S.A.

Es handelt sich um gesetzlich vorgeschriebene Pflichtinformationen über die von dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und nicht um eine Marketingmitteilung.

Zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungs-VO) veröffentlicht die BTG Pactual Europe Management Company S.A. für ihre Finanzprodukte im Sinne von Artikel 8 Offenlegungs-VO, mit denen ökologische und soziale Merkmale beworben werden, unter anderem Informationen zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen bezogen auf die jeweilige Anlagestrategie der Vermögensverwaltung.

Darüber hinaus werden die Methoden zur Bewertung, Messung und Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale erläutert. Die vorliegenden Informationen beziehen sich auf die BTG Pactual Europe Management Company S.A. als Finanzmarktteilnehmer im Sinne der Offenlegungs-VO.

Inhalt

1. Zusammenfassung	2
2. Kein nachhaltiges Investitionsziel	2
3. Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts	3
4. Anlagestrategie	3
Environmental/ Umwelt	3
Social/ Soziales	4
Governance/ Unternehmensführung	4
5. Aufteilung der Investitionen	4
Schematische Einordnung der Investitionsaufteilung	6
6. Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale	6
7. Methoden	6
8. Datenquellen und -verarbeitung	7
9. Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten	7
10. Sorgfaltspflicht	7
11. Mitwirkungspolitik	8
12. Bestimmter Referenzwert	8

1. Zusammenfassung

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt. Soweit das Finanzprodukt nachhaltige Investitionen enthält, haben diese zum Ziel, auf eines der sechs Umweltziele der EU-Taxonomieverordnung (EU) 2020/852 einzuzahlen. Darüber hinaus werden ebenso ermöglichende Tätigkeiten (Art. 16 der vorgenannten Verordnung) in Betracht gezogen, wie solche, welche gemäß der Klassifizierung des Anbieters für Nachhaltigkeitsdaten MSCI einem der acht Sustainable Impact-Cluster zuzuordnen sind.

Dazu zählen ebenfalls Green, Social oder Sustainability-linked Bonds, sofern der Investitionszweck einem der o.a. Ziele dient. Die wesentlichen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact, kurz PAI) werden sowohl über normenbasierte wie auch umsatzbasierte Ausschlusskriterien berücksichtigt, diese werden nachfolgend genauer erläutert.

In der Portfoliozusammensetzung sind mindestens 51 % der Investitionen mit Bezug auf ökologische oder soziale Merkmale (#1) ausgerichtet. Es gibt keine Verpflichtung einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen (#1A), gemessen an den Investitionen des Finanzprodukts, zu erreichen. Maximal 49% der Investitionen zählen somit zu #2 Andere Investitionen.

Die Investitionen mit Bezug auf ökologische oder soziale Merkmale müssen die nachfolgenden Mindeststandards einhalten:

- Unternehmensemittenten werden ausgeschlossen, die geächtete Waffen produzieren, schwere Verstöße gegen Umwelt, Menschenrechte oder Geschäftsgebaren im Hinblick auf die UN Global Compact, Human Rights und/oder Labor Compliance aufweisen und keine Reaktion für Verbesserungen zeigen
- Umsatzbezogene Schwellenwerte für Unternehmensemittenten wie z. B. Rüstung, Produktion von Tabak und/oder Alkohol
- Unternehmens-/Staatsemittenten werden ausgeschlossen, sofern gegen sie Sanktionen der EU, der UN oder des OFAC (Office of Foreign Assets Control) vorliegen.
- Staatsemittenten werden ausgeschlossen, sofern sie nicht zu den Top 100 Ländern des Transparency International Corruption Perceptions Index gehören und/oder wegen schwerwiegender Verstöße gegen Demokratie und Menschenrechte gemäß Freedom House Index als „nicht frei“ gelten.
- Kollektivanlagen:
 - ✓ Aktien- und/oder Mischfonds, welche nicht als Art. 8 oder Art. 9 gem. Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert sind und/oder die o.g. Kriterien nicht erfüllen, werden ausgeschlossen.
 - ✓ Rentenfonds, wenn sie Titel eines Landes/einer Zone abbilden, welche(s) nicht zu den Top 100 des Transparency International Corruption Perceptions Index gehören und/oder als unfreies Land gemäß Freedom House Index zählt/zählen und/oder die o.g. Kriterien nicht erfüllen.

Derivate, welche zur Portfolio-Absicherung eingesetzt werden, müssen keine ökologischen/sozialen Merkmale erfüllen. Wenn Derivate jedoch zu Anlagezwecken eingesetzt werden, müssen diese die Nachhaltigkeitskriterien des Fonds erfüllen. Für die Bewertung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die Nachhaltigkeitsdaten von MSCI sowie die Ergebnisse eigener Analysen verwendet.

Darüber hinaus wird für Investmentfonds auf die Angaben aus dem zugehörigen Verkaufsprospekt zurückgegriffen. Zusätzlich können Daten aus den von den Kapitalverwaltungsgesellschaften bereitgestellten European ESG Templates (EETs) verwendet werden. Nicht alle Daten zu den Unternehmen, in die das Finanzprodukt investiert, sind in ausreichendem Umfang vorhanden.

Durch aktives Engagement (bspw. über Initiativen oder einen direkten Dialog mit Unternehmen, Fondsgesellschaften und Datenanbietern) arbeitet die Gesellschaft an einer langfristig besseren Datenqualität. Die ESG-Daten der externen Rating-Anbieter werden fortlaufend automatisiert in die Datenbank der Gesellschaft eingespielt, auf Qualität geprüft und weiter verarbeitet. Die Gesellschaft selbst schätzt keine Daten.

Zur Festlegung des Anteils der geschätzten Daten wird auf den Datenprovider MSCI referiert. Bei Unklarheiten oder fehlenden Informationen zu Nachhaltigkeitsindikatoren strebt die Gesellschaft einen aktiven Austausch mit den Daten Providern an. Darüber hinaus kann in diesen Fällen alternativ auf eigene Analysen zurückgegriffen werden.

Durch die beschriebenen Möglichkeiten bzw. Maßnahmen kann trotz der Beschränkungen erreicht werden, dass die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt werden.

Neben unserer automatisierten Datenverarbeitung haben wir Zugriff auf ein webbasiertes Online-Tool, zur Auswertung von mehr als 9.000 Emittenten und Staaten sowie mehr als 270.000 Anteilsklassen von Kollektivanlagen. Somit können zusätzlich zu den etablierten Kontrollen Pre- und Post-Trades durchgeführt und die Einhaltung der auferlegten Kriterien sichergestellt werden. Bei Verletzung von ESG-Kriterien, muss das Portfoliomanagement innerhalb von 3 Monaten die Einhaltung der Regeln wiederherstellen oder ein De-Investment durchführen.

Überwacht wird dies durch Investment Compliance sowie Risikomanagement. Für die Mitwirkungspolitik werden derzeit keine Grundsätze angewandt, da eine aktive Mitwirkungspolitik nicht Teil der Anlagestrategie ist.

2. Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Das Finanzprodukt verfügt über kein festgelegtes Mindestziel für nachhaltige Investitionen. Dies wird auch im regelmäßigen Bericht bestätigt.

3. Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Dieses Finanzprodukt verfolgt eine dezidierte ESG-Strategie. Unter ESG versteht man die Berücksichtigung von Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance). Zur Bewertung der Nachhaltigkeit werden die Vermögensgegenstände von Emittenten anhand von Merkmalen im Hinblick auf ökologische und soziale Merkmale sowie auf die Einhaltung guter Governance Standards untersucht.

Dazu zählen u.a. Aspekte wie Öko-Effizienz, Klimaschutz, nachhaltige Produktion, Ressourceneffizienz einerseits sowie gesellschaftliche Stellung, Einhaltung von Sozialstandards, Produktverantwortung, Wirtschaftsethik andererseits. Dieses Finanzprodukt berücksichtigt bei mindestens 51 % der getätigten Investitionen ökologische und/oder soziale Merkmale.

Darunter verstehen wir als Mindeststandards:

- Unternehmensemittenten werden ausgeschlossen, die geächtete Waffen produzieren, schwere Verstöße gegen Umwelt, Menschenrechte oder Geschäftsgebaren im Hinblick auf die UN Global Compact, Human Rights und/oder Labor Compliance aufweisen und keine Reaktion für Verbesserungen zeigen
- Umsatzbezogene Schwellenwerte für Unternehmensemittenten wie z. B. Rüstung, Produktion von Tabak und/oder Alkohol
- Unternehmens-/Staatsemittenten werden ausgeschlossen, sofern gegen sie Sanktionen der EU, der UN oder des OFAC (Office of Foreign Assets Control) vorliegen.
- Staatsemittenten werden ausgeschlossen, sofern sie nicht zu den Top 100 Ländern des Transparency International Corruption Perceptions Index gehören und/oder wegen schwerwiegender Verstöße gegen Demokratie und Menschenrechte gemäß Freedom House Index als „nicht frei“ gelten.
- Kollektivanlagen:
 - ✓ Aktien- und/oder Mischfonds, welche nicht als Art. 8 oder Art. 9 gem. Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert sind und/oder die o.g. Kriterien nicht erfüllen, werden ausgeschlossen.
 - ✓ Rentenfonds, wenn sie Titel eines Landes/einer Zone abbilden, welche(s) nicht zu den Top 100 des Transparency International Corruption Perceptions Index gehören und/oder als unfreies Land gemäß Freedom House Index zählt/zählen und/oder die o.g. Kriterien nicht erfüllen.

Derivate, welche zur Portfolio-Absicherung eingesetzt werden, müssen keine ökologischen/sozialen Merkmale erfüllen. Wenn Derivate jedoch zu Anlagezwecken eingesetzt werden, müssen diese die Nachhaltigkeitskriterien des Fonds erfüllen.

4. Anlagestrategie

Welche Investmentstrategie verfolgt das Produkt, um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu erfüllen?

Die Auswahl und die Bewertung erfolgt auf Basis der bereitgestellten Daten des externen Anbieters MSCI. Neben den eingangs definierten Mindest- und Ausschlusskriterien sowie normenbasierten Screenings erfolgt die Auswahl nach sogenannten Positivkriterien (nachfolgend dargestellt, keine abschließende Übersicht), unter Berücksichtigung unterschiedlicher Parameter aus den Bereichen Ökologie, Soziales sowie Unternehmensführung.

Environmental/ Umwelt

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Schutz der biologischen Vielfalt
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz gesunder Ökosysteme

- Nachhaltige Landnutzung

Social/ Soziales

- Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards (keine Kinder- und Zwangsarbeit, keine Diskriminierung)
- Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes
- Angemessene Entlohnung, faire Bedingungen am Arbeitsplatz, Diversität sowie Aus- und Weiterbildungschancen
- Gewerkschafts- und Versammlungsfreiheit
- Gewährleistung einer ausreichenden Produktsicherheit, einschließlich Gesundheitsschutz
- Gleiche Anforderungen an Unternehmen in der Lieferkette
- Inklusive Projekte bzw. Rücksichtnahme auf die Belange von Gemeinden und sozialen Minderheiten

Governance/ Unternehmensführung

- Steuerehrlichkeit
- Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption
- Nachhaltigkeitsmanagement durch Vorstand
- Vorstandsvergütung in Abhängigkeit von Nachhaltigkeit
- Ermöglichung von Whistle Blowing
- Gewährleistung von Arbeitnehmerrechten
- Gewährleistung des Datenschutzes
- Offenlegung von Informationen

Wir stellen sicher, dass für alle getätigten Investitionen, die ökologische und/oder soziale Merkmale berücksichtigen, die oben genannten Ausschlusskriterien und umsatzbezogenen Schwellenwerte eingehalten werden. Welche Richtlinie wird zur Bewertung der Good-Governance-Praktiken der Unternehmen, in die investiert wird, herangezogen? Im Kontext des Gesamt-ESG-Scores und damit -Ratings wird dem Aspekt der guten Unternehmensführung Rechnung getragen, weitere normenbasierte Ausschlüsse sollen Verstöße gegen eine Good Governance Politik verhindern.

So werden Länder, die gemäß dem Transparency International Corruption Perceptions Index nicht unter den Top 100 zu finden und damit besonders anfällig gegenüber Korruption/Bestechung etc. sind, gänzlich ausgeschlossen ebenso wie Unternehmen, die gegen das 10. Prinzip der UN Global Compact verstoßen. Sobald das Fondsmanagement von schweren Verstößen gegen einen der oben genannten Aspekte erfährt, wird der betreffende Titel innerhalb von 3 Monaten kursschonend aus dem Fonds verkauft.

5. Aufteilung der Investitionen

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die ökologische oder soziale Merkmale fördern?

Der IP Pensionsplan Chance hat grundsätzlich die Möglichkeit, je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements global in Aktien (inklusive Zertifikate auf Aktien), Zinsprodukte (Renten inkl. Staatsanleihen und Anleihen aus dem Finanzsektor) und geldmarktnahe Instrumente zu investieren.

Aufgrund von ermittelten Risikokennziffern (z.B. der Schwankungsbreite eines Wertpapiers als Volatilität) kann der Teilfonds in Aktien und Zinsprodukte investieren. Je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagers werden die Möglichkeiten für Investitionen bestmöglich ausgenutzt. Der hauptsächliche Fokus wird auf Aktien gelegt, wenn diese eine niedrige Bewertung und ein aussichtsreiches Gesamtpotential, bestehend aus möglichen Kurssteigerungen und Dividenden, aufweisen.

Untermuert wird dies durch die grundsätzlich langfristig orientierte Ausrichtung eines Aktieninvestments. Eine alternative, aber untergeordnete Anlage in Renten erfolgt dann, wenn beispielsweise aufgrund der Zinsentwicklung aussichtsreiche Investitionsmöglichkeiten auftreten, auch um dem Teilfonds bei entsprechender Marktentwicklung ein höheres Stabilitätsniveau zu verleihen oder für ein ausgewogenes Liquiditätsmanagement zu sorgen, insbesondere auch durch die Anlage in Geldmarktfonds.

Für das Anlagesegment der Anleihen liegt der Fokus auf Investmentgrade-Anleihen (Rating BBB- oder besser) mit guter Liquidität. Non-Investmentgrade bzw. Bonds ohne Rating können bis zu einer Höchstgrenze von 30% des Nettoinventarwertes als Ergänzung in das Portfolio aufgenommen werden.

Dabei wird das Teilfondsvermögens überwiegend in Vermögensgegenstände investiert, welche als nachhaltig eingestuft werden. Unter Nachhaltigkeit versteht man ökologische (Environment – E) und soziale (Social – S) Kriterien sowie gute

Unternehmens- und Staatsführung (Governance – G). Die Gesellschaft verfolgt einen ESG-Ansatz, bei dem die nachhaltige Ausrichtung des Teilfondsvermögens durch die Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsfaktoren gewährleistet werden soll.

Obwohl der Teilfonds ökologische und soziale Merkmale berücksichtigt, ist es nicht das primäre Anlageziel, in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten zu investieren, die zur Erreichung eines der in der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomieverordnung) genannten Umweltziele beitragen. Der IP Pensionsplan Chance darf Anteile von OGAW inklusive Anteilen von anderen Teilfonds des IP Fonds oder anderen OGA bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens erwerben und ist daher „zielfonds-fähig“.

Hinsichtlich der für den Teilfonds erwerbenden Zielfonds sind diese dahingehend beschränkt, dass auch dort die entsprechenden Regeln der Nachhaltigkeitspolitik eingehalten werden müssen. Darüber hinaus kann der Teilfonds bis zu 10% seines Fondsvermögens in ausschließlich auf Gold lautende ETC's / exchange-traded funds (ETF's) investieren, sofern eine physische Lieferung an den Teilfonds ausgeschlossen ist. Der IP Pensionsplan Chance wird fortlaufend zu mindestens 25% des Fondsvermögens in Aktien (Kapitalbeteiligungen) investiert sein.

Für die Vermögensallokation maßgeblich sind die in seiner aktuellsten Version des Verkaufsprospekts unter der Anlagepolitik des Teilfonds beschriebenen Anlagegrenzen, abrufbar unter <https://mancolux.btgpactual.eu> / (Aktueller Verkaufsprospekt). Es erfolgt eine sorgfältige Abwägung im Hinblick auf die verschiedenen Anlegerinteressen inklusive Wertentwicklung, Risikobetrachtung und Diversifikation. In der Portfoliozusammensetzung sind mindestens 51 % der Investitionen mit Bezug auf ökologische oder soziale Merkmale (#1) ausgerichtet.

Es gibt keine Verpflichtung einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen (#1A), gemessen an den Investitionen des Finanzprodukts, zu erreichen. Maximal 49% der Investitionen zählen somit zu #2 Andere Investitionen. Zu #2 zählen alle Investitionen, welche keine bzw. aufgrund inhärenter Eigenschaften keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllen (und damit nicht zu #1 gezählt werden können).

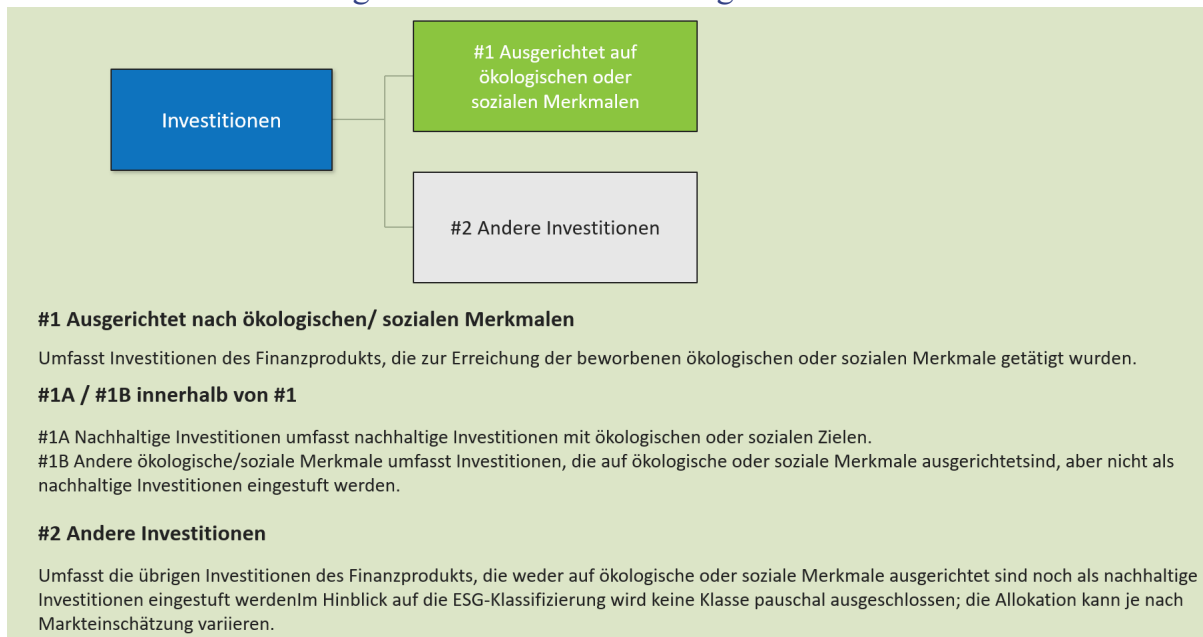
Hierzu zählen bspw. Derivate die zur Portfolio-Absicherung eingesetzt werden, sowie Rohstoffe. Grundsätzlich werden alle Investments einer Prüfung auf sogenannte Minimum Safeguards unterzogen, d.h. die Prüfung auf Einhaltung der UN Global Compact, der Menschenrechte sowie den ILO Arbeitsnormen.

Wird eine Verletzung festgestellt, ist der Emittent von einer Investition ausgeschlossen. Somit können auch Investitionen zulässig sein, die sich bereits auf einem Transformationspfad Richtung Nachhaltigkeit befinden, aber aktuell noch nicht über die notwendigen Voraussetzungen verfügen bzw. von MSCI geratet sind. Dies trifft insbesondere auf Titel mit geringer Marktkapitalisierung zu.

Für diese Investitionen werden eigene Analysen erstellt. Dazu verwendet das Portfoliomanagement Informationen, die vom Emittenten zur Verfügung gestellt werden und/oder aus öffentlichen Quellen stammen. Hintergrund ist, dass im Rahmen dieses Produktes eine entsprechende Diversifikation, auch über unterschiedliche Anlageklassen, angestrebt wird.

Grundsätzlich wird angestrebt, Investitionen zu erwerben, die Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen. Es erfolgt eine sorgfältige Abwägung im Hinblick auf die verschiedenen Anlegerinteressen inklusive Wertentwicklung, Risikobetrachtung und Diversifikation. In diesem Kontext wird Liquidität explizit nicht als Investment angesehen, es werden somit nur Investments in Einzeltitel und/oder Fonds betrachtet und die entsprechenden Quoten darauf berechnet.

Schematische Einordnung der Investitionsaufteilung



6. Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Wie werden die ökologischen oder sozialen Merkmale überwacht?

Im Rahmen des Do No Significant Harm-Prinzips (DNSH) darf ein Emittent, welcher mit einer Wirtschaftstätigkeit ein Nachhaltigkeitsziel verfolgt (gemäß Offenlegungsverordnung und/oder EU-Taxonomie) nicht gleichzeitig ein anderes Ziel verletzen bzw. dessen Erreichung schädigen. Die Überprüfung erfolgt in einem systematischen Prozess: Zunächst wird sichergestellt, dass der Emittent/Fonds nicht in schwere Verletzungen der 10 Prinzipien des UN Global Compact, der Menschenrechte und/oder der Arbeitsrechte involviert ist.

Zusätzlich kommen produktspezifische Ausschlusskriterien zum Tragen, welche umsatzbezogene Schwellenwerte berücksichtigen. Final wird auf Emittentenebene die sogenannte ESG-Flagge miteinbezogen. Die Analysten von MSCI verwenden eine konsistente Bewertung und farbgekodierte Warnhinweise für jeden kontroversen Fall, basierend auf dem Schweregrad der Auswirkungen, der Rolle des Unternehmens in jedem Fall sowie dem Status des Falles, basierend auf dem Stand der Lösungen zwischen den beteiligten Interessengruppen.

Der Analyserahmen ordnet ESG-Kontroversen in die drei Säulen Umwelt, Soziales und Governance ein. Die soziale Säule ist weiter in drei Untersäulen unterteilt, die die verschiedenen Interessengruppen repräsentieren: Gemeinschaft, Arbeitnehmer und Kunden. Jede Säule und die zugehörigen Untersäulen bestehen aus einer Reihe von thematischen Indikatoren oder Themen.

Alle bewerteten ESG-Kontroversen sind mit mindestens einem Thema verknüpft. Die Gesamtpunktzahl des Unternehmens und die entsprechende Kennzeichnung werden durch den schwerwiegendsten ESG-Kontroversen bestimmt. Eine rote Flagge weist auf eine laufende sehr schwerwiegende ESG-Kontroverse hin, die ein Unternehmen direkt durch seine Handlungen, Produkte oder Tätigkeiten betrifft, und führt zu einem direkten Ausschluss.

Für die Fonds-Ebene wird neben den Mindeststandards zusätzlich der prozentuale Anteil gemessen, welcher gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen und/oder UNGC-Grundsätze verstößt (gem. Principal Adverse Impact Indicators Nr. 10). Dementsprechend werden nur Fonds berücksichtigt, welche einen Anteil von 0% halten.

Diese implizite Messung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wird durch eine explizite Messung über die in den technischen Regulierungsstandards (RTS) zu der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments in Anhang I genannten Standardkennzahlen abgelöst, sobald am Markt eine ausreichende Datenverfügbarkeit für die erforderlichen Kennzahlen vorliegt.

Zur Überwachung der Ausschlusskriterien werden MSCI-Daten und eigene Ausschlusskriterien verwendet, die fortlaufend aktualisiert, anschließend auf die Portfoliopositionen des Fonds angewendet und ausgewertet werden. Bei Verletzungen der Restriktionen bzw. bei allgemeinen Veränderungen kann somit umgehend reagiert werden. Zusätzlich werden auf dieser Basis die Kennzahlen in puncto Nachhaltigkeit auf Fondsebene ermittelt und gewährleistet.

7. Methoden

Anhand welcher Methoden wird gemessen, ob die durch das Finanzprodukt geförderten sozialen oder ökologischen Merkmale erfüllt werden?

Die auferlegten umsatzbasierten Kriterien werden nach dem sogenannten „revenue weighted approach“ gemessen, d.h. die Umsatzerlöse sind standardmäßig der wichtigste Leistungsindikator (gem. Erwägungsgrund (36) der Verordnung (EU) 2022/1288). Darüber hinaus werden die ökologischen oder sozialen Merkmale einer „Do No Significant Harm“-Prüfung unterzogen, zusätzlich wird auf die Einhaltung von Mindeststandards („Minimum Safeguards“) geprüft.

8. Datenquellen und -verarbeitung

Welche Datenquellen werden verwendet, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen?

Für Unternehmensemittenten wie auch Investmentfonds verwenden wir Nachhaltigkeitsdaten des Researchanbieters MSCI ESG Research LLC (nachfolgend „MSCI“ genannt) sowie die Ergebnisse eigener Analysen. Darüber hinaus greifen wir für Investmentfonds auf die Angaben aus dem zugehörigen Verkaufsprospekt zurück. Zusätzlich können Daten aus den von den Kapitalverwaltungsgesellschaften bereitgestellten European ESG Templates (EETs) verwendet werden.

Welche Maßnahmen werden getroffen, um die Datenqualität zu gewährleisten? Nicht alle Daten zu den Unternehmen, in die das Finanzprodukt investiert, sind in ausreichendem Umfang vorhanden. Durch aktives Engagement (bspw. über Initiativen oder einen direkten Dialog mit Unternehmen, Fondsgesellschaften und Datenanbietern) arbeitet die Gesellschaft an einer langfristig besseren Datenqualität.

Wie werden die Daten verarbeitet? Die ESG-Daten der externen Rating-Anbieter werden fortlaufend automatisiert in die Datenbank der Gesellschaft eingespielt, auf Qualität geprüft und weiter verarbeitet. Wie hoch ist der Anteil der Daten, die geschätzt werden?

Die Gesellschaft selbst schätzt keine Daten. Wir referieren zur Festlegung des Anteils der geschätzten Daten auf unseren Datenprovider MSCI.

9. Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Für die Bewertung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die eingangs erwähnten Datenquellen und Methoden verwendet. Dabei besteht die Möglichkeit, dass Informationen und Daten nur unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein können. Dies kann beispielsweise darauf zurückzuführen sein, dass derzeit nur bestimmte Unternehmen verpflichtet sind, Angaben über Nachhaltigkeitsindikatoren zu veröffentlichen.

Kleinere Unternehmen berichten zudem noch wenig zu ESG-bezogenen Risiken und daraufhin ergriffenen Maßnahmen, sodass die Datenlage dort eingeschränkt ist und die Gefahr besteht, dass kleinere Unternehmen im ESG-Rating von MSCI ESG Research schwächer beurteilt werden beziehungsweise kein ESG-Rating vorhanden ist. Bei Unklarheiten oder fehlenden Informationen zu Nachhaltigkeitsindikatoren strebt die Gesellschaft einen aktiven Austausch mit den Daten Providern an.

Darüber hinaus kann in diesen Fällen alternativ auf eigene Analysen zurückgegriffen werden. Durch die beschriebenen Möglichkeiten bzw. Maßnahmen kann trotz der Beschränkungen erreicht werden, dass die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt werden.

10. Sorgfaltspflicht

Wie gestaltet sich die Due-Diligence-Prüfung der dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Vermögenswerte?

Wir erhalten unser Nachhaltigkeitsresearch von unserem Partner MSCI, das Unternehmen verfügt über jahrelange Erfahrung in diesem Bereich. Neben unserer automatisierten Datenverarbeitung haben wir Zugriff auf ein webbasiertes Online-Tool, zur Auswertung von mehr als 9.000 Emittenten und Staaten sowie mehr als 270.000 Anteilsklassen von Kollektivanlagen. Somit können zusätzlich zu den etablierten Kontrollen Pre- und Post-Trades durchgeführt und die Einhaltung der auferlegten Kriterien sichergestellt werden.

Bei Verletzung von ESG-Kriterien, muss das Portfoliomanagement innerhalb von 3 Monaten die Einhaltung der Regeln wiederherstellen oder ein De-Investment durchführen. Überwacht wird dies durch Investment Compliance sowie Risikomanagement.

11. Mitwirkungspolitik

Welche Grundsätze werden für die Mitwirkungspolitik angewendet, wenn die Mitwirkungspolitik Teil der ökologischen oder sozialen Anlagestrategie ist?

Für die Mitwirkungspolitik werden derzeit keine Grundsätze angewandt, da eine aktive Mitwirkungspolitik nicht Teil der Anlagestrategie ist.

12. Bestimmter Referenzwert

Wurde ein Index als Referenzwert für die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale benannt?

Für dieses Finanzprodukt wurde kein Index als Referenzwert für die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Ergänzende Informationen können dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt nebst Anhang mit den vorvertraglichen Informationen sowie den jeweils gültigen regelmäßigen Berichten entnommen werden.